

§ 46

Änderung oder Aufhebung des Vertrages
infolge Anweisung

Wird nach § 85 des Vertragsgesetzes durch einseitige Weisung des übergeordneten Organs eines Vertragspartners bestimmt, daß an Stelle des Bestellers oder des Lieferers ein anderer Betrieb die Lieferung oder die Abnahme der Kartoffeln durchführt, so gilt folgendes:

1. Durch die Änderung des Lieferverhältnisses entstehende zusätzliche Kosten sind dem Besteller bzw. dem Lieferer vom ursprünglichen Lieferer bzw. Besteller zu erstatten, es sei denn, daß nach den §§ 37 bis 39 des Vertragsgesetzes eine Verantwortlichkeit nicht gegeben ist.
2. Bei Fabrikkartoffeln ist der neue Lieferer berechtigt, die geltenden Überwinterungszuschläge auch dann zu berechnen, wenn der ursprüngliche Lieferer seinen vertraglichen Verpflichtungen für die vorhergehenden Lieferzeiträume innerhalb des Vertragszeitraumes nicht nachgekommen ist. Der ursprüngliche Lieferer hat für den Lieferverzug einen glaubhaften Nachweis zu erbringen.
3. Bei Speisekartoffeln hat der neue Lieferer die zum Zeitpunkt seiner Lieferungen gültigen Preise zu berechnen.

Abschnitt VIII

§ 47

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe wie folgt zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung 0,05 % je Tag des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, höchstens aber 3%. Diese Vertragsstrafen wegen Lieferverzug sind nach Ablauf der Dekade — bei Fabrikkartoffeln des Monats — zu berechnen, und zwar nur, wenn die im § 6 — bei Fabrikkartoffeln nach § 45 — festgelegten Toleranzen überschritten wurden, wobei die nicht erfüllte Dekadenmenge — bei Fabrikkartoffeln Monatsmenge — zugrunde zu legen ist;
2. bei Nichteinhaltung der Güte- oder sonstigen vertraglich zugesicherten Eigenschaften 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes. Für die Berechnung dieser Vertragsstrafen aus Qualitätsverletzungen ist das gesamte Gewicht der Ladung (Güterwagen oder Lastwagen) maßgebend;
3. bei Verzug mit der Rechnungserteilung 0,05% des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung; jedoch nicht mehr als 3% der Preisperiode zum Zeitpunkt der Lieferung;
4. bei Nichterfüllung des Vertrages (Quartalsmenge bzw. gesamte Vertragsmenge) 3% des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes. (Bei der Berechnung dieser Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung sind die im § 45 festgelegten Toleranzen zu berücksichtigen.)

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe wie folgt zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Entgegen- oder Abnahme 0,05 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des

Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 %;

2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,05 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 %;
3. bei Nichterfüllung des Vertrages (Nichtabnahme der Quartalsmenge bzw. gesamten Vertragsmenge) 3 % des Wertes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(3) Für die Berechnung der Vertragsstrafen sind die in den geltenden Preisbestimmungen festgelegten Abgabepreise der jeweiligen Preisperiode zugrunde zu legen; für Fabrikkartoffeln auf der Basis eines Stärkegehaltes von 15%.

(4) Im übrigen gelten für die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29. September 1951 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln — veröffentlicht in den Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf, Folge 5/1951, und in den Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, Folge 16/1955 — außer Kraft. Die Qualitätsbestimmungen der Richtlinien bleiben nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vertrags-Nr.....

Muster-Vertrag

Zwischen

in.....

als Lieferer

vertreten durch

Fernruf-Nr..... Fernschreibadresse

..... Telegrammadresse

Bankkonto-Nr..... Postscheckkonto-Nr.

übergeordnetes Organ

und

in.....

als Besteller

vertreten durch